

# SCHÜTZENGESELLSCHAFT DIEKHOLZEN

## VON 1959 E.V.



1. Vorsitzender Dirk Froböse, Schwarzer Weg 3, 31199 Diekholzen

- Aushang Vereinsheim
- Veröffentlichung Homepage
- Vorlage Vorstand
- Vorlage Ämter

#### Unsere Ziele :

- Bewahrung von Sitten und Gebräuche
- Gesellschaftliche und soziale Aufgaben
- Förderung des Schießsports
- Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- Einbindung gesellschaftlicher Aufgaben in der Betreuung von Kindern
- Pflege von Kameradschaft, Tradition und Brauchtum
- Informationen unter [www.schützen-diekholzen.de](http://www.schützen-diekholzen.de)

Diekholzen, den 07.07.20

### **Hygienekonzept der SG Diekholzen e.V.**

Die von der SG Diekholzen angeführten Vorschläge erfolgen unter der Prämisse, dass die durch die

Bundesregierung, den Länderregierungen und den örtlichen Behörden vorgegebenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Umsetzung zu beachten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es hierbei zu länder- und regionalspezifischen Unterschieden kommen kann.

Es handelt sich bei dem Konzept um Empfehlungen für Vereine auf Grundlage des aktuellen Sachstandes. Bei Änderungen in den Vorgaben und Verordnungen wird das Konzept angepasst.

Stand: 23.06.2020

### **Grundsätzliches**

1. Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, werden das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
2. Das Training findet auf eigene Verantwortung statt. Die Vereinsmitglieder sind für die Einhaltung der Regeln im Hygienekonzept selbst verantwortlich.
3. Durch Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
4. Im Verein gibt es einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorschriften, bis auf weiteres wird dieses durch den 1. Vorsitzenden Dirk Froböse übernommen.

Ein Corona-Beauftragter eines Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung für den Verein und Ansprechpartner/in für alle die Thematik Corona betreffenden Themen.

Diese Person braucht keine Vorkenntnisse und steht unseres Erachtens wie alle anderen Ehrenamtlichen im Verein nicht in der Haftung (in der Haftung steht der Vorstand nach § 26 BGB). Die Funktion des Corona-Beauftragten kann von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/ern, bzw. von anderen Mitgliedern des Vereins (vom Vorstand eingesetzt) werden. Diese Person soll darauf achten und überprüfen, dass z. B.

- a. am Eingang der Sportanlage die allgemeinen Hinweise z. B. Abstandsregel, Verhaltensregeln (kein Händeschütteln, Hinweis auf Hygieneregeln) aufgehängt sind.
  - b. auf den Toiletten die Waschregeln hängen.
  - c. sich um die Beschaffung der notwendigen Seife und Papierhandtücher für die WC-Anlagen kümmern.
  - d. als Ansprechpartner/in hierzu fungieren
  - e. Ein/e Corona-Beauftragte/r muss nicht ständig anwesend sein. Diese/r Beauftragte/n sollte/n, sofern notwendig, die Mitglieder aber auf die Einhaltung der Regeln hinweisen.
5. Es ist eine Liste zu führen, welche Person wann Anwesend gewesen waren. Nur so kann eine mögliche Infektionskette nachverfolgt werden. Eine Liste wird am Eingang zur Anlage deutlich sichtbar ausgelegt werden.
  6. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss immer zu allen anderen Personen auf der Anlage eingehalten werden. Dies gilt auch für den dazugehörigen Parkplatz.
  7. Die Toiletten stehen zur Verfügung, aber müssen regelmäßig gereinigt werden. Auch bei größeren Räumen darf sich immer nur eine Person in diesen aufhalten.

### **Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage**

1. Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
2. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
3. Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.
4. Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel zur Benutzung bereitgestellt.

### **Training (Luftdruckstand & KK-Stand)**

#### Trainingsbetrieb

1. Der Mindestabstand zu anderen Schützen von mindestens 1,5m muss eingehalten werden.
2. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Scheiben etc.) gilt eine Maskenpflicht
3. Standaufsicht: Eine Aufsicht kann mehrere Personen beaufsichtigen.
4. Auf den bisher obligatorischen Handshake wird verzichtet. Aufgrund des Kontaktverbots können andere Begrüßungsformen gewählt werden.
5. Es wird empfohlen, immer eine Gesichtsmaske und Einmalhandschuhe bei sich zu führen.
6. Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden. Dies geschieht durch die Standaufsicht.
7. Das Betreten und Verlassen des Schießstandes muss auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende Schützen dürfen den Platz erst betreten wenn er vollständig geräumt und desinfiziert wurde. Dies geschieht durch den Schützen.

### Sportgeräte

1. Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Dies geschieht durch den Schützen.
2. Zwischen dem Wechsel der Schützen am Schießstand sind Pausen eingefügt, (10 Minuten).

### Lüftungspläne

1. In Sporthallen und Indoor-Sportstätten ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden

### **Toiletten**

1. Die Toiletten (Damen und Herren) dürfen nur durch eine Person benutzt werden.
2. Handreinigungsmittel (Seife) und einmal Papiertücher werden bereitgestellt.

### **Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten**

1. Bei Betreten des Vereinsgebäudes ist sich in die Entsprechende Liste einzutragen.
  - a. (Angaben: Datum, Name, Telefon)
    - I. Erwachsene müssen dieses Selbständig erledigen
    - II. Kinder/Jugendliche über Ankreuzlisten durch die Jugendwarte.
2. Bei nicht Eintragung, muss der Zutritt zum Vereinsheim untersagt werden.
3. Anwesenheitslisten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes für 14 Tage im Vereinsheim aufbewahrt.

### **Risiken in allen Bereichen minimieren**

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

für den Verein

D. Froböse

Dirk Froböse  
1. Vorsitzender